

für die Stadt Bad Ems

AZ: 3 / 611 / 3

**3 DS 16/ 0366**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

## VORLAGE

Gremium	Status	Datum
<b>Ausschuss für Bauwesen, Raumordnung und Umwelt (Bauausschuss) Stadt Bad Ems</b>	<b>öffentlich</b>	

### **Bauantrag für ein Vorhaben in Bad Ems, Viktoriaallee 24 Errichtung einer Werbeanlage**

**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Geplant ist die Montage einer hinterleuchteten Werbeanlage in der Viktoriaallee 24, Flur 93, Flurstück 3/15. Die Werbeanlage soll an der Attika über dem Haupteingang des Gebäudes angebracht werden. Die Höhe ist mit 0,60 m, die Breite mit 7,08 m angegeben. Der Schriftzug besteht aus einzelnen LED hinterleuchteten Buchstaben (dimmbar), die in RAL 1035 (perlbeige) seidenmatt lackiert sind. Beworben wird die Betriebsstätte selbst.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Viktoriaallee – 4. Änderung“ und im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Bad Ems über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen - Werbeanlagensatzung (WAS) vom 16.03.2010, hier im besonders schutzwürdigen Gebiet. Entsprechend § 4 Nr. 4 Werbeanlagensatzung (WAS) dürfen parallel zur Gebäudefront (flächig) angebrachte Werbeanlagen in den besonders schutzwürdigen Gebieten nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen bestehen. Die Höhe solcher Werbeanlagen darf 0,60 m und die *Breite 4,00 m* nicht überschreiten, wobei außerdem die Breite aller Werbeanlagen am Gebäude zusammen nicht mehr als 60% der Gebäudebreite erfassen darf. Die Beleuchtung solcher Werbeanlagen darf ausschließlich durch Ausleuchtung der Buchstaben oder Anstrahlung erfolgen.

Dem Vorhaben kann dennoch zugestimmt werden, da Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6 WAS von den Bestimmungen § 4 Nr. 1 bis 6 im Einzelfall zulässig sind, wenn die Werbeanlage für die touristische Attraktivität der Stadt Bad Ems von Bedeutung ist und der weithin sichtbaren Auffindbarkeit wichtiger Anlagen des Fremdenverkehrs, wie z. B. Spielbank, Hotels, Restaurants usw. dient und vergleichbare Werbeanlagen in Art, Gestaltung und örtlicher Anbringung das Stadtbild prägen.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Stadt Bad Ems. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Stadt Bad Ems als erteilt, wenn nicht bis zum 02. April 2022 widersprochen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Bad Ems stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Montage einer hinterleuchteten Werbeanlage in der Viktoriaallee 24, Flur 93, Flurstück 3/15 her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister